

Nutzungsordnung

Anlage zum Nutzungsvertrag vom

zwischen **Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Nauheim und Ober-Mörlen**
(nachfolgend Kirchengemeinde)

und **Name des Nutzers**
(nachfolgend Nutzer)

1. Alle Räume der Kirchengemeinde sowie die Gärten am Johannisberg und in Rödgen sind vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen bestimmt. Sofern diese Veranstaltungen nicht behindert werden, können sie an Mitarbeiter, Gemeindemitglieder und nicht gemeindliche Veranstalter zur Nutzung überlassen werden. Die Veranstaltungen müssen nach Inhalt und Form mit dem christlichen Glauben und christlicher Lebensführung vereinbar sein. Ausgeschlossen ist eine Überlassung an politische Parteien und Gruppierungen, an Sekten und an solche Personen oder Institutionen, die das Ansehen der Kirchengemeinde schädigen könnten. Gewaltverherrlichende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Rasse oder Religion diskriminieren, dürfen nicht stattfinden. Die Nutzung durch andere Kirchengemeinden oder christlich-nutzungsordnungsgruppen darf nicht auf Mitgliederwerbung gerichtet sein.
2. In der Karwoche sowie im Dezember stehen die Räume grundsätzlich nur gemeindlichen Nutzungen zur Verfügung. Ausnahmen, insbesondere für Konzerte im Advent, sind möglich.
3. Der Nutzer darf die vorgenannten Räume nur zum angegebenen Zweck nutzen. Will er die genutzten Räume zu anderen Zwecken nutzen, bedarf er der Zustimmung der Kirchengemeinde. Weitere Nutzungszeiten (z.B. für Vorbereitungen, Auf- oder Abbau) bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde.
4. Für den Fall, dass sich nach Abschluss des Nutzungsvertrages herausstellt, dass die Veranstaltung einem anderen als dem angegebenen Zweck dienen soll oder Personen beteiligt sein werden, die gegen die Bestimmungen von Absatz 1 verstoßen, kann die Kirchengemeinde vom Vertrag zurücktreten. Vereinbarte Nutzungsentgelte sind durch den Nutzer zu entrichten, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen ist ausgeschlossen.
5. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, wird die Kirchengemeinde den Nutzer unverzüglich darüber informieren. Vereinbarte Nutzungsentgelte sind in diesem Fall nicht zu entrichten, ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen ist ausgeschlossen.
6. Das Hausrecht üben der Vorsitzende und die stv. Vorsitzende des Kirchenvorstands oder eine von der Kirchengemeinde bestimmte Person aus. Insbesondere ist den Weisungen des Küsters Folge zu leisten. Während der Veranstaltung ist Vertretern der Kirchengemeinde auf Verlangen unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
7. Interessenten richten ihren Antrag schriftlich an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde unter Angabe des Zwecks der geplanten Veranstaltung, der Teilnehmer sowie des gewünschten Termins mit benötigter Zeitspanne. Über die Überlassung entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen ihrer regelmäßigen Sitzungen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, ein Anspruch auf Begründung einer Ablehnung ist ausgeschlossen. Grundsätzlich wird ein Antrag frühestens drei Monate vor der Veranstaltung entschieden, um gemeindliche Veranstaltungen nicht zu behindern.
8. Jede außergemeindliche Nutzung setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages, die Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes sowie die schriftliche Anerkennung dieser Nutzungsordnung durch den Nutzer voraus. Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen,

insbesondere die Nutzungsrechte unterzuvermieten. Setzt der Nutzer den Gebrauch des Nutzungsgegenstands nach Ablauf der Nutzungszeit fort, so gilt das Nutzungsverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

9. Eine Begehung der Räume durch eine von der Kirchengemeinde bestimmte Person und dem Nutzer geschieht vor und nach der Veranstaltung. Der Zustand vor und nach der Veranstaltung wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Der Nutzer wird in die erforderlichen technischen Gegebenheiten eingewiesen.
10. Dem Nutzer obliegen die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen und Anmeldepflichten, die allgemeine Verkehrssicherungspflicht sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Beteiligung Minderjähriger. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige in den Räumen der Kirchengemeinde keinen Alkohol konsumieren. Eine gewerbliche Bewirtschaftung nach dem Gaststättengesetz ist nicht gestattet. Während der Nutzungszeit obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer.
11. Seitens der Kirchengemeinde besteht für außergemeindliche Veranstaltungen kein Versicherungsschutz. Der Nutzer verpflichtet sich, entsprechende Versicherungen abzuschließen und nachzuweisen.
12. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Kirchengemeinde, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Kirchengemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Soweit die Kirchengemeinde nach den vorstehenden Sätzen nicht haftet, wird der Nutzer sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Nutzung des Gebäudes, der Räume, ihrer Einrichtungen und Zugänge entstehen, freistellen.
13. Für die Nutzung, auch durch die Teilnehmer der Veranstaltung, wird vereinbart:
 - Beachtung, dass die Veranstaltung in kirchlichen Räumen stattfindet.
 - Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anbringen von Gegenständen mit Nägeln oder Schrauben sowie Schäden auslösenden Klebestreifen ist untersagt.
 - Die Benutzung von Einweggeschirr ist untersagt.
 - In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot.
 - Die Fluchtwege und Brandschutzeinrichtungen sind freizuhalten.
 - Ab 22 Uhr – und ständig, wenn in anderen Räumen des Gebäudes Veranstaltungen stattfinden – ist auf Raumlautstärke zu achten.
 - Die Veranstaltung ist um 24 Uhr zu beenden (sofern nicht anders vereinbart).
 - Nach Beendigung der Veranstaltung sind zu gewährleisten:
 - a) abschalten und reinigen aller benutzten Geräte und abschalten aller Lichtquellen
 - b) schließen aller Fenster und Türen
 - c) Grobreinigung der Räume und Beseitigung der Abfälle
 - d) Wiederherstellung der Raumordnung (sofern nicht anders vereinbart)
14. Der Platz vor dem Gemeindezentrum Wilhelmskirche darf aus feuerpolizeilichen Gründen nur zum Be- und Entladen genutzt werden. Es stehen ausreichend Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung.
15. Der Platz rund um die Dankeskirche ist Teil des Kurparks und darf grundsätzlich nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind nach Absprache möglich.
16. Die Kirchengemeinde ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.